

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00166 vom 6. Mai 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00166

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00166 du 6 mai 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00166 del 6 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 19 97, meldete sich am 11. Oktober 2019 beim regio nalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Emmen zur Stellenvermittlung an und beantragte Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. November 2019 (Urk. 19/822 ff., 837). Die Unia Arbeitslosenkasse richtete ihm in der Folge Tag gelder von Novem ber 2019 bis zu seiner Abmeldung per Ende Juni 2021 aus (Urk. 19/588 ff., 761 f.). Nachdem die Unia

Arbeitslosenkasse durch einen Abgleich mit den Daten der AHV-Ausgleichskasse festgestellt hatte, dass der Beschwerdeführer gemäss dem Auszug aus dem individuellen Konto (IK-Auszug) im Jahr 2021 Einkommen von der Y.____ GmbH bezogen hatte, tätigte sie verschiedene Abklärungen (Urk. 19/570 ff.) und verfügte am 16. Mai 2023 eine Rückforderung für zu Un recht ausbezahlte Leistungen aus der Arbeitslosen versicherung von Februar bis Juni 2021 im Betrag von Fr. 10'206.50 (Urk. 19/567 ff.). Die dagegen erhobene Einsprache des Versicherten (Urk. 19/542 ff.) wies die Unia Arbeitslosenkasse nach weiteren Abklärungen mit Entscheid vom 5. Juli 2024 ab (Urk. 2).

E. 1.2

Soweit eine ganz oder teilweise arbeitslose Person im Sinne von Art.

10 des Bun desgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insol venz entschädigung (AVIG) die weiteren Anspruchsvoraussetzungen (Art.

8 AVIG) er füllt, steht ihr eine Arbeitslosenentschädigung zu. Diese wird als Taggeld aus ge richtet (Art.

21 AVIG). Ausgangspunkt der Taggeldbemessung ist der versicherte Verdienst (Art.

22 AVIG). Als versicherter Verdienst gilt der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeit raums aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde (Art.

23 Abs.

1 AVIG).

E. 1.3

Übt eine versicherte Person während der Arbeitslosigkeit eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit aus, ist der innerhalb einer Kontrollperiode erzielte Ver dienst bei der Bemessung des zu entschädigenden Verdienstauffalls als Zwischen verdienst anzurechnen. Nach Art. 24 AVIG gilt als Zwischenverdienst jedes Ein kommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, das die arbeits lose Person innerhalb

einer Kontrollperiode erzielt. Die versicherte Person hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustausfalls (Abs. 1). Als Verdienstaustausfall gilt die Differenz zwischen dem in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst, mindestens aber dem berufs- und ortsüblichen Ansatz für die betreffende Arbeit, und dem versicherten Verdienst; ein Nebenverdienst (Art. 23 Abs. 3 AVIG) bleibt unberücksichtigt (Abs. 3). Als Zwischenverdienst gilt grundsätzlich auch das Einkommen, das in Fortführung der bisherigen Arbeit in zeitlich reduziertem Umfang erzielt wird (BGE 141 V 426 E.

5.1, 127 V 479 E.

2).

E. 1.4

Nach Art.

95 Abs.

1 AVIG in Verbindung mit Art.

25 Abs.

1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Zu Unrechtmässig bezogene Geldleistungen, die auf einer formell rechtskräftigen Verfügung beruhen, können, unabhängig davon, ob die zur Rückforderung Anlass gebenden Leistungen förmlich oder formlos verfügt worden sind, nur zurückgefordert werden, wenn entweder die für die Wiedererwägung (wegen zweifelloser Unrichtigkeit und erheblicher Bedeutung der Berichtigung; Art.

53 Abs.

E. 2

ATSG) oder die für die prozessuale Revision (wegen vorbestehender neuer Tatsachen oder Beweismittel; Art.

53 Abs.

1 ATSG) geltenden Voraussetzungen erfüllt sind (BGE 130 V 318 E.

5.2).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin begründete ihren Einspracheentscheid damit, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2021 Arbeitslosentaggelder bezogen habe, ohne die von Januar bis Juni 2021 bei der Y.____ GmbH erzielten Zwischenverdienste (vollumfänglich) anzugeben. Aus diesem Grund seien zu hohe Taggelder ausgerichtet worden, welche vom Beschwerdeführer im Umfang von Fr. 10'206.50 zurückzuerstatten seien

(Urk. 2).

E. 2.2

Demgegenüber stellte sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, dass er

die Leistungen der Arbeitslosenkasse nicht unrechtmässig bezogen habe. Insbesondere habe er im Jahr 2021 keine Arbeitsleistungen in dem durch die Y.____ GmbH behaupteten Umfang erbracht und es seien ihm auch keine Löhne im deklarierten Umfang ausbezahlt

worden

(Urk. 1).

E. 3

der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

voraus, dass die Eintragungen im individuellen Konto offenkundig unrichtig sind oder dafür der "volle Beweis" erbracht wird, womit der Verordnungsgeber zweifellos eine Beweiserschwerung getroffen hat (vgl. BGE 117 V 261).

E. 3.1

Aufgrund der Akten steht fest, dass der Beschwerdeführer von November 2019 bis zu seiner Abmeldung per Ende Juni 2021 Arbeitslosentaggelder erhalten hat (Urk. 19/588 ff., 761). Unbestritten ist sodann, dass er

zwischen März und Dezember 2020 kleinere Einkünfte von Seiten der Y.____ GmbH bezogen hat, welche er unter Einreichung der Lohnabrechnungen in den entsprechenden Formularen «Angaben der versicherten Person» jeweils als Zwischenverdienste

deklarierte (Urk. 19/ 659 ff.) und welche betragsmässig mehr oder weniger mit dem Eintrag im IK-Auszug (Fr. 5'430.-- für das Jahr 2020 [Urk. 19/579]) sowie den Lohnjournalen des Arbeitgebers in der Buchhaltung (Urk. 19/571) übereinstimmen. Grosse Diskrepanzen bestehen demgegenüber in Bezug auf allfällige Zwischenverdienste im Jahr 2021: Während

im Lohnjournal des Arbeitgebers (Urk. 19/572) und auf der Arbeitgeberbescheinigung (Fr. 36'943.75 – 5'430.-- [Urk. 19/575])

sowie im IK-Auszug (Urk. 19/579) übereinstimmend ein Brutto-Lohn von Fr. 31'513.-- für die Zeit von Januar bis Juni 2021 ausgewiesen wurde, deklarierte der Beschwerdeführer gegenüber der Beschwerdegegnerin lediglich einen Zwischenverdienst im Juni 2021 von 278.85 (Urk. 19/ 592 ff.).

E. 3.2

Für die Berichtigung des individuellen Kontoauszugs bei Eintritt des Versicherungsfalles setzt Art.

141 Abs.

E. 3.3

Gemäss

IK-Auszug

vom 2

E. 3.4

Die vom Beschwerdeführer in der Zeit von Januar bis Juni 2021 bei der Y.____ GmbH erzielten Einkommen sind

bei der Bemessung des zu entschädigenden Verdienstausfalls als Zwischenverdienst im Sinne von Art. 24 AVIG anzurechnen (vgl. E. 1.3). Von März bis Juni 2021 erlitt der Beschwerdeführer aufgrund des hohen Zwischenverdienstes keinen Verdienstausfall und h

ätte in dieser Zeit somit keinen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder gehabt . Im Februar 2021 hatte er auf grund des geringe ren Zwischenverdienstes einen reduzierten Anspruch auf Tag gelder und im Januar 2021 hatte er aufgrund von Einstelltagen ohnehin keinen Anspruch auf Taggelder, weshalb ihm für diesen Monat auch keine ausbezahlt worden waren (Urk. 19/634). Die zu Unrecht ausgerichteten Taggelder für die Mo nate Februar bis Juni 2021 von Fr.

E. 5

. Januar 202 3 (Urk. 19/5 79) wurden , wie bereits vor stehend erwähnt,

seitens der Y.____ GmbH für das Jahr 202 0 Einkommen im Be trag von Fr. 5'430.-- und für das Jahr 2021

Einkommen in der Höhe von Fr. 31'513. -- deklariert . Dies steht in Übereinstimmung mit den Angaben auf

der Arbeitgeberbescheinigung sowie den Lohnjournalen des Arbeitgebers (vgl. E. 3.1). Hinweise, wonach diese Angaben nicht korrekt sein könnten , lassen sich in den Akten nicht finden . Insbesondere unterlässt es der Beschwerdeführer, seine Aus führungen in Bezug auf die Unrichtigkeit der Angaben im IK-Auszug glaubhaft zu untermauern

oder dafür zumindest konkrete Anhaltspunkte zu nennen . Viel mehr erweisen sich seine Ausführungen als wenig überzeugend und widersprüch lich. So reichte er mit dem Formular «Angaben der versicherten Person für den Monat Juni 2021» (Urk. 19/593 f.) eine Lohnabrechnung über einen Bruttolohn von Fr. 278.85

(Urk. 19/592) ein und machte geltend, dass die Bescheinigung über den Zwischenverdienst (Urk. 19/595 f.) in dieser Höhe vom Arbeitgeber un terzeichnet worden sei. Ein Vergleich der Unterschrift auf dieser Bescheinigung mit denjenigen auf dem Formular (Urk. 19/593 f.) sowie der Vollmacht (Urk. 4) zeigt aber auf, dass die Unterschrift offensichtlich vom Beschwerdeführer selbst stammt. Zudem versucht e er mit einem A uszug der Z.____ AG über Kontobewegungen zwischen Januar und Juli 2021 zu belegen, dass er in dieser Zeit über keine höheren Einkünfte seitens der Y.____ GmbH verfügt habe (Urk. 3/21). Allerdings ist darin eine Vergütung vom 14.

Januar 2021 über Fr. 672.10 aufgeführt , nicht aber die von ihm selbst eingeräumte Juni-Zahlung, woraus erhellt, dass der Beschwerdeführer sich die Löhne zumindest teilweise auf ein anderes Konto hat überweisen oder b ar hat auszahlen lassen . Zur Klärung beziehungsweise als B eweis für unzutreffende Eintragungen im individuellen Konto

vermag der Kontoauszug jedenfalls nicht zu dienen. Kommt hinzu, dass die Arbeitgeber die gegenüber der Ausgleichskasse deklarierten Löhne zu verab gaben haben, womit ein Interesse der Y.____ GmbH an der Angabe von zu hohen Einkommen schwer vorstellbar ist . Daran vermögen auch a llfällige

persönliche Feindseligkeiten zwischen dem Geschäftsführer und dem Beschwerdeführer (Urk. 1 S. 15) nichts zu ändern.

Übereinstimmend mit diesen Erwägungen stellte auch die Ausgleichskasse Zug fest , dass sie aufgrund der ihr vorliegenden Unterlagen keine Korrektur auf dem individuellen Konto vornehmen könne (Urk. 23/16).

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich darum ersucht, das vorliegende Beschwerdeverfahren zu sistieren, bis das Strafverfahren beziehungsweise die Arbeitgeberkontrolle bei der Y.____ GmbH abgeschlossen seien, ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht das Verfahren sistieren kann, wenn die Zweckmässigkeit dies verlangt; das Verfahren kann namentlich sistiert werden, wenn der Entscheid vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig ist (§ 28 lit.

a GSVGer in Verbindung mit Art. 126 Abs. 1 der Zivilprozessordnung).

Da die Strafverfolgungsbehörden, wie der Beschwerdeführer selbst einräumt (Urk. 1 S.

E. 7

und 19), voraussichtlich

den Ausgang des vorliegenden Verfahrens abwarten dürften, im strafrechtlichen Verfahren ein strengeres Beweismass als im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gelangt und das sozialversicherungsrechtliche Verfahren einfach und rasch zu sein hat (Art.

61 lit.

1 ATSG), rechtfertigt es sich nicht, den Abschluss des Strafverfahrens abzuwarten.

Dasselbe gilt für die – lediglich per E-Mail – angekündigte Arbeitgeberkontrolle (Urk. 23/16, 37). Zum einen ist allgemein bekannt und wird auch in der ersten E-Mail bestätigt (Urk. 23/16), dass sich derartige Arbeitgeberkontrollen zeitlich stark in die Länge ziehen können. Daran ändert der Vermerk «dringend» nicht zwingend etwas (vgl. Urk. 37).

Zum anderen erscheint es höchst unwahrscheinlich, dass sich bei Vorliegen des erwähnten Lohnkontos in der Buchhaltung der Y.____ GmbH sowie der vorgenommenen Lohndeklaration gegenüber der Ausgleichskasse ein (negativer) Beweis finden liesse, wonach der Beschwerdeführer nicht in einem Ausmass für die Y.____ GmbH gearbeitet haben sollte, welche

dem im Lohnkonto ausgewiesenen Lohn entspricht. Ins Gewicht fällt denn, dass eine Berichtigung des bei der Ausgleichskasse geführten Kontos nach Art. 141 Abs. 3 AHVV nur in Betracht fällt, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (E. 3.2). Zwar hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. Oktober 2024 die entsprechende Ausgleichskasse um Berichtigung der Lohnsumme im Jahr 2021 ersucht (Urk. 23/4) und dieses Begehren am 24. Oktober 2024 nach Zustellung des aktuellen IK-Auszuges erneuert (Urk. 23/10). Von der Rückfordrungsverfügung und vom dieser zugrundeliegenden Auszug aus dem individuellen Konto der Ausgleichskasse (Urk. 19/536) hatte der Beschwerdeführer indessen spätestens im August 2023 Kenntnis (Urk. 19/544, 547). Weshalb er dennoch über ein Jahr damit zuwartete, bei der zuständigen Stelle ein Berichtigungsbegehren zu stellen, bleibt unerklärlich. Es wäre dem Beschwerdeführer ohne weiteres zumutbar gewesen, nicht bloss bei der vormaligen Arbeitgeberin zu intervenieren (Urk. 23/13 S. 2), sondern gleichzeitig bei der Ausgleichskasse eine Änderung zu beantragen. Nachdem er damit bis zum Oktober 2024 zugewartet hat, hat der Beschwerdeführer in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht nicht alles ihm Zumutbare unternommen und ist sein Vorwurf, die Beschwerdegegnerin habe mangels eigener Abklärungen hinsichtlich der behaupteten Löhne ihre Untersuchungspflicht verletzt, nicht begründet (vgl. dazu auch BGE 125 V 193 E. 2). Im Übrigen ist, wie dargelegt, eine offenkundige Unrichtigkeit des IK-Auszuges nicht zu erkennen,

womit auch kein Anlass besteht, das vorliegende Verfahren bis zum Abschluss der Arbeitgeberkontrolle zu sistieren.

Wie aus den obigen Ausführungen erhellt, bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte, welche vernünftige Zweifel an der Richtigkeit der Angaben im individuellen Kontoauszug zu erwecken vermöchten. Vielmehr drängt sich die Frage auf, wie der Beschwerdeführer seinen Lebensunterhalt bestritten haben will. Ab Juli 2021 bis und mit Februar 2023 ist denn gar kein Einkommen mehr - auch nicht im Rahmen des Mindestbeitrages für Nichterwerbstätige - im IK-Auszug verzeichnet (IK-Auszug vom 21. Oktober 2024, Urk. 19/66). Im Rahmen der polizeilichen Einvernahme hinsichtlich des im Juni 2022 durch den Geschäftsführer der ehemaligen Arbeitgeberin Y.____ GmbH verübten Delikts erklärte der Beschwerdeführer, es bestehe mit jenem seit Juli 2021 ein Darlehensvertrag, da er ihm eine A.____-Route abgekauft habe. Dafür sei eine monatliche Ratenzahlung, jedoch ohne Angabe des Betrags, vereinbart worden. In der Folge habe er dem Darlehensgeber manchmal bis zu Fr. 3'000.-- bezahlt. Da er ihm tags zuvor jedoch nur Fr. 200.-- habe leisten können, habe ihn dieser bedroht (Urk. 7/25). Womit der Beschwerdeführer diese Ratenzahlungen bis im Juni 2022 erfüllt hat, bleibt vollends im Dunkeln, belegt aber jedenfalls, dass der Beschwerdeführer - aus welchen Quellen auch immer - Einkommen, auf welchen er indessen keinerlei Sozialversicherungsbeiträge abrechnete, generiert haben muss. Sein Vorbringen, die Einkünfte des Jahres 2021 im IK-Auszug seien falsch, sind auch im Lichte des vorstehend Ausgeführten wenig glaubhaft. Damit ist darauf abzustellen, dass der Beschwerdeführer von Januar bis Juni 2021 für die Y.____ GmbH tätig gewesen ist und in dieser Zeit ein Einkommen von Fr. 31'513.50 bezogen hat.

Von allfälligen weiteren Beweissmassnahmen - so auch der persönlichen Anhörung des Beschwerdeführers sowie seiner Lebenspartnerin beziehungsweise der Einholung deren Vernehmlassungen

oder dem Beizug der Strafakten - sind sodann keine einschneidenden neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb davon abzusehen ist (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 144 V 361 E. 6.5; 136 I 229 E. 5.3).

E. 10

206.50 (Fr. 271.95 [Februar, Urk. 19/558, 601] + Fr. 2'792.65 [März, Urk. 19/557, 599] + Fr. 2'581.-- [April, Urk. 19/556, 603] + Fr. 2'581.-- [Mai, Urk. 19/555, 597] + Fr. 2'237.90 [Juni, Urk. 19/554, 589] - Fr. 258.-- [verrechnete Nachzahlung aus Oktober/November 2020, Urk. 19/561, 563, 656, 669]) sind daher zurückzuerstatten. 3.5

Da die Auszahlungen der Taggelder an den Beschwerdeführer von Februar bis Juni 2021 aufgrund der Unkenntnis über das Bestehen eines Zwischenverdienstes erfolgt sind (vgl. Urk. 19/589 ff.), liegt ein Rückkommenstitel im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG vor. Mit IK-Auszug vom 25. Januar 2023, welche n

die Beschwerdegegnerin im Auftrag des Seco auf der Grundlage des Bundesgesetzes zur Bekämpfung von Schwarzarbeit eingeholt hatte, wurde sie

darüber in Kenntnis gesetzt, dass im Jahr 2021 Zwischenverdienste im Umfang von Fr.

31'513.-- abgerechnet worden waren (Urk. 19/579). Sie tätigte in der Folge verschiedene Abklärungen (Urk. 19/581) und kam zum Schluss, dass der Beschwerdeführer zu hohe Taggelder bezogen hatte. Mit der am 16. Mai 2023 erlassenen Rückforderungsverfügung (

Urk. 19/567 ff.) ist damit unter Berücksichtigung der hierfür notwendigen Zeit für dringend erforderliche Abklärungen (vgl. insbesondere Urk. 19/573 und Urk. 19/581) die für eine prozessuale Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG mass gebliche 90-tägige Frist nach Entdeckung des Revisionsgrundes gewahrt (vgl. E. 1. 4) , was vom Beschwerdeführer zu Recht nicht in Frage gestellt wurde .

Bezüglich einer allfälligen Verwirkung der Rückforderung gilt, dass die in

mass licher Hinsicht nicht zu beanstandende Rückforderung mit Verfügung vom 16. Mai 2023 (Urk. 19 / 567 ff.) rechtzeitig innert der Dreijahresfrist seit der frü hest möglichen Kenntnisnahme des Zwischenverdienstes respektive inner halb der fünfjährigen absoluten Verwirkungsfrist seit der jeweiligen Aus zahlung der Tag gelder für Februar bis Juni 20 21 geltend gemacht worden ist und somit nicht verwirkt ist (vgl. Art.

25 Abs.

2 ATSG). 4.

Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. Juli 2024 (Urk. 2) somit als rechtens. Die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuwei sen.

Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin MLaw Carmen Baltensperger

- Unia Arbeitslosenkasse unter Beilage einer Kopie von Urk. 36 und 37 - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AFA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesge setzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismit tel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkun den sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDie Gerichtsschreiberin PhilippSchilling

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.